

Tirschenreuth

Ansprechpartner:

Telefon:

Zur Anmeldung der Eheschließung erforderliche Urkunden und Informationen zur Namensführung

Urkunden in fremder Sprache sind im Original und in der Übersetzung vorzulegen. Der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein. Versteht ein Verlobter die deutsche Sprache nicht, soll zur Eheschließungsanmeldung ein Dolmetscher mitgebracht werden, der sich durch einen amtlichen Ausweis z. B. Personalausweis oder Reisepaß, ausweisen kann.

Allgemein**1. Personenstandsurkunden (nicht älter als 1/2 Jahr)**

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Abstammungsurkunde |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | c) Geburtsurkunde mit Angabe der Eltern (bei Geburt außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes) |

 2. Nachweis über Namensänderung **3. Personalausweis oder Reisepaß** **4. Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung (bei mehreren Wohnsitzen auch Bescheinigung der Nebenwohnung, wenn dort die Anmeldung zur Eheschließung erfolgt oder die Eheschließung stattfinden soll).** **5. Nachweis der Staatsangehörigkeit**

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Bei Deutschen:
Staatsangehörigkeitsausweis, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Bei Nichtdeutschen: Paß/Paßersatz/Reiseausweis/Bescheinigung der zuständigen Heimatbehörde. |

 6. Nachweis des akademischen Grades. **7. Wenn gemeinsame Kinder leben, die vor der Heirat geboren wurden : Abstammungsurkunde oder beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags – gleichwertiger Geburtsnachweis bei Geburt außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes – mit Nachweis über Vaterschaft, Mutterschaft, Vormundschaft, Pflegschaft.** **8. Versicherung an Eides Statt.****Nachweise über Vorehen und deren Auflösung** **9. Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde der letzten Ehe, wenn für diese Ehe kein Familienbuch angelegt ist.****10. Nachweise der Auflösung oder Nichtigerklärung jeder früheren Ehe. Als Nachweis dienen:**

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Beglaubigte Abschrift(en) aus dem Familienbuch od. Heiratsurkunde(n) mit dem Vermerk der Eheauflösung. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Sterbeurkunde(n) des(r) früheren Ehegatten. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | c) Beschluß über die Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit des früheren Ehegatten mit Rechtskraftbescheinigung oder Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen oder Auszug/Abschrift aus der Sammlung von Todeserklärungsbeschlüssen des Standesamtes. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | d) Ehescheidungs-, Eheaufhebungs-, Ehenichtigkeitsurteile mit Rechtskraftbescheinigung; bei ausländischen Entscheidungen: |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | e) Sterbeurkunde des Ehegatten |

Zusätzlich für minderjährige Verlobte **11. Beschluß des Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 EheG).****Für Ausländer zusätzlich****12. Ehefähigkeitszeugnis (§ 10 EheG)**

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Ehefähigkeitszeugnis der zuständigen inneren Heimatbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen zu beschaffen evtl. durch Vermittlung des Konsulats |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Antrag über das Standesamt auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten; hierzu |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | aa) konsularische Eheunbedenklichkeits- oder Ledigkeitsbescheinigung |

 13. Traubereitschaftserklärung des zuständigen Geistlichen zur Vornahme der religiösen Trauung unmittelbar nach der standesamtlichen Eheschließung. **14. Nachweis des Heimataufgebots.** **15. Urkunde über Anerkennung der Vater- und ggf. Mutterschaft zu einem gemeinsamen Kind vor der Eheschließung und sonstige für die Legitimation erforderliche Unterlagen.** **16. Geburtsnachweise von Kindern und Abkömmlingen**

- | | |
|--|---|
| | a) Abstammungsurkunde eines gemeinsamen Kindes |
| | b) Abstammungsurkunde eines Kindes unter Vermögenssorge oder eines mit einem Verlobten in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Abkömmlings. |

B Anmeldung der Eheschließung

Die Verlobten haben die beabsichtigte Eheschließung persönlich bei dem Standesbeamten anzumelden. Versteht ein Verlobter die deutsche Sprache nicht, soll zur Anmeldung der Eheschließung ein Dolmetscher mitgebracht werden.

Ist einer der Verlobten verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Sind beide Verlobten aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter muß Vollmachten beider Verlobten vorlegen.

C Auseinandersetzung vor der Eheschließung

Will ein Elternteil, dem die Vermögenssorge für sein Kind zusteht, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Familiengericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen (§ 1683 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt für einen zum Vormund bestellten Elternteil eines Mündels (§ 1845 BGB).

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB).

1. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht.
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen (vgl. Ziffer 3); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.
4. Führen die Ehegatten einen Ehenamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden.

Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.